

## Deutsche Gesellschaft für Kriminalitätsbekämpfung i.G.

Am 15. Mai 2003 fand an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Basdorf die Gründungsversammlung für die „Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. (DGfK)“ statt – ein Interessens- und Berufsverband kriminalistischer Praktiker, ins Leben gerufen auf Anregung der „Konferenz der Dozenten für Kriminalwissenschaften“ am Rande ihrer Jahrestagung und eines internationalen kriminalistischen Symposiums zum Thema „Europäische Sicherheitspolitik. Der Stellenwert der Kriminalistik bei der Verbrechensbekämpfung in der erweiterten Europäischen Union“ (Clages 2003: 239f.). Der organisatorische und inhaltliche Kontext markiert nicht nur einen Ausschnitt der DGfK-Programmatik, sondern bereits einen Teil der Probleme, die man als Kriminologe und Strafrechtswissenschaftler, aber auch als Kriminalpolitiker, Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger mit dieser Gesellschaft haben sollte, die „auf dem Gebiet der Kriminalistik den Zweck [verfolgt], Wissenschaft, Praxis sowie Aus- und Weiterbildung zu fördern, um damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen“ – so jedenfalls der Aufmacher ihrer bisher nur bruchstückhaft vorhandenen homepage [www.kriminalistik.info](http://www.kriminalistik.info). Warum sollte man da etwas gegen haben ... und: Wieso ist das überhaupt ein Thema für Kriminologen?

Kriminologen hält man bisweilen für Kriminalisten et vice versa (Schwind 2003), wenn denn die Disziplinen überhaupt auseinander gehalten werden, und im Begriff der Kriminalwissenschaften verschwimmen die Grenzen – gewollt oder ungewollt – endgültig. Freilich lassen sich die beiden Subdisziplinen weder historisch und theoretisch noch aktuell und praktisch ohne Schnittmenge darstellen, und sei es nur, weil in den Reihen der „Kriminalistiker“ zu viele Kriminologen (nicht nur selbsternannte, sondern auch ausgebildete) tätig sind, und weil sich in den Reihen der Kriminologen zu viele tummeln, die einen all-zu kriminalistischen Ansatz pflegen.

In Heft 1/2 des ersten Jahrgangs (1949) der „Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis“, besser bekannt als „Kriminalistik“, wird der ehemalige Präsident der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission Louwage wider die Verwechslung der Begriffe mit den Worten zitiert, Kriminalistik sei „die Erforschung der Mittel zur Verbrechensbekämpfung“ und Kriminologie „die Wissenschaft von den Gesetzesverletzungen“ (S. 24) – soviel zu den historischen Schnittmengen. Mehr als fünfzig Jahre später liest sich das im „Wörterbuch der Polizei“ nur geringfügig differenzierter: Demnach sei Kriminalistik die „Sammelbezeichnung für verschiedene – mehr oder minder wissen-

schaftlich abgesicherte – Teilgebiete der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung“, umfasse im Wesentlichen die „Kriminaltaktik, -technik und -strategie sowie die Kriminaldienstkunde“ und beschäftige sich „mit allen Mitteln und Methoden der Verbrechensbekämpfung in operativer, taktischer und technischer Hinsicht“, jedoch – so lässt uns der ehemalige Grenzschutzpräsident wissen – sei sie im Bereich der wissenschaftlichen und theoretischen Kriminalistik eine „durchaus eigenständige wissenschaftliche Disziplin ... als Teil der angewandten Kriminologie“ (Walter 2001: 927). Letztere wiederum – so weiß derselbe Autor zu berichten – sei, auch wenn es für sie „eine verbindliche Definition“ nicht gebe, „die Lehre vom Verbrechen“ und umfasse im Wesentlichen die Kriminalphänomenologie, -ätiologie und die Viktimologie.<sup>1</sup>

Und was haben „wir Kriminologen“ dazu zu sagen? „Der Begriff der Kriminalistik ist das Ergebnis eines historischen Schrumpfungsprozesses“, denn bereits von Liszt gebrauchte ihn „synonym mit der von ihm geforderten ‚gesamten Strafrechtswissenschaft‘“ (Feest 1993: 236). Heutigem Sprachgebrauch dürfte es aber eher entsprechen, „von dem Oberbegriff der ‚Forensischen Wissenschaften‘ auszugehen, worunter solche Disziplinen zu verstehen sind, die ‚ihre Erkenntnisse und Verfahren bewusst in den Dienst der Rechtspflege stellen““ (ebd. unter Verweis auf Stelzer 1967), wozu „gewissermaßen als Leitdisziplin die ‚Strafuntersuchungskunde‘ oder Kriminalistik“ gehöre (ebd.: 237). Demgegenüber sei die Kriminologie eine „Sammelbezeichnung für vielfältige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit Kriminalität als einer Form abweichenden Verhaltens sowie der Kontrolle von Kriminalität“ (H.-J. Albrecht 1993: 308) und müsse sich „von einer Disziplin, die lediglich die Effizienz der Strafverfolgung fördert, zu einer Wissenschaft der Aufklärung über das Strafrecht entwickeln“ (P.-A. Albrecht 2002: 6).

Ist die Schnittstelle also die „angewandte Kriminologie“ (vgl. z.B. Bock 2000: 171ff.), wie vom anwendenden Kriminalisten Walter (2001: 927) reklamiert? Sie meint „die technologische Umsetzung und Verwertung von empirischen Befunden in Gesetzgebung und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle, beginnend mit Polizei, Gerichtshilfe sowie Strafverfahren ... Sie ist genauso legitim wie so genannte Grundlagenforschung“ (Kaiser 1993: 21), und weiter: „Die Relevanz kriminologischer Forschung für die polizeiliche Praxis äußert sich vor allem im Bereich der Kriminalistik“ (ebd.: 26). Ist eine „Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik“ damit nicht der natürliche Partner vergleichbarer kriminologischer Gesellschaften? Mag sein – aber vielleicht gibt es gerade auch deshalb keine Deutsche (Einheits-)Gesellschaft für Kriminologie ... Bevor aber Schaukämpfe verschiedener kriminologischer Ligen<sup>2</sup> vom Zaun gebrochen werden,

---

1 Walter 2001: 935; vgl. auch den Überblick bei Burghard et al. 1996: 188f., Meyer/Wolf 2000: 2 und Brodag 2001: 32f.

2 In der 1927 gegründeten „Kriminalbiologischen Gesellschaft“, ab 1967 als „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ fortgeführt (vgl. Würtenberger 1968), waren die Übergänge zwischen praktischen Kriminologen und kriminalistischen Praktikern ohnehin fließend, weshalb es einer eigenständigen Gesellschaft für Kriminalistik offenbar gar nicht bedurfte; die zwischenzeitlich darin begründete „Sektion Kriminalistik“ verlor in Anbetracht der zunehmenden psychiatrischen Orientierung (der sog. ‚Göppinger-Gesellschaft‘) allerdings bald an Bedeutung (vgl. Schöch 1986). Auch die

lese man, worin sich die Angewandtheit der kriminalistischen Kriminologie à la DGfK ausdrückt – ich nehme Bezug auf die Selbstdarstellung eines der Initiatoren der Gründung<sup>3</sup>, der bereits die „Kriminalistik im Aufbruch“ sieht (Clages 2003: 239).

Die DGfK-Gründung kam nicht überraschend, denn „seit mehr als zwei Jahren [sei] das Bemühen der Fachleute erkennbar, die Situation um die Wissenschaft Kriminalistik, die Kriminalistik als Lehrfach an den Fachhochschulen bzw. Fachbereichen Polizei, der Polizei-Führungsakademie und als praktisches Handlungsfeld der Kriminalitätsbekämpfung durch Polizei und andere Verantwortungsträger zu bewerten sowie ihren Stand in der Gesellschaft und in den deutschen Polizeien des Bundes und der Länder einzuschätzen“ (ebd.). Ergebnis dieser Einschätzung: „Die Kriminalitätsbekämpfung durch die Polizei und die gesamte Gesellschaft benötigt neue Impulse“; um „den Schutz des Staates und jedes einzelnen Bürgers besser zu gewährleisten, müssen Fragen der Kriminalitätsbekämpfung nicht nur stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit gestellt werden, sondern vor allem auch die Instrumente und wissenschaftlichen Möglichkeiten für eine verbesserte praktische Kriminalitätsbekämpfung weiter entwickelt werden“ – und: „Das ist eine Aufgabe der Kriminalistik, die sie in untrennbarer Zusammenarbeit mit den Partnern der Straftatenbekämpfung und -verfolgung zu lösen hat“ (ebd.). Diesem Zweck – da ist Herr Clages, Ltd. Kriminaldirektor a.D. und Redaktionsmitglied der ‚Kriminalistik‘, ganz offen – sei „auch die Gründung der DGfK untergeordnet“, setzt sie sich doch das Ziel, „bundesländerübergreifend die kompetenten Vertreter des Staates, der Wissenschaften und der Praktiker der Kriminalitätsbekämpfung zusammenzuführen und deren Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen zu bündeln, um stärkeren Einfluss auf die mit der Kriminalitätsbekämpfung verbundenen Probleme nehmen zu können“. Der so umrissene ‚Kampfauftrag‘ der DGfK kulminiert in der

---

1959 bewusst gegen die biologische und psychiatrische Orientierung begründete „Deutsche Kriminologische Gesellschaft“ (DKG, die sog. ‚Mergen-Gesellschaft‘) hatte mit ihrem interdisziplinären Ansatz keine ‚Berührungsängste‘, denn die Kriminologie könne „nirgends auf Kriminalistik verzichten“ (Mergen 1995: 368f.). In der 1988 begründeten Fusion beider Organisationen als „Neue Gesellschaft für Kriminologie“ (NGK, vgl. Schwind 1990) dürften Kriminalisten ebenfalls „Unterschlupf“ gefunden haben, während sie die 1989 im AJK- und KrimJ-Kontext entstandene „Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie“ (GIWK) mit ihrem grundlagenwissenschaftlichen Ansatz (bei bewusster Nachrangigkeit der Anwendungsbezüge) eher verschreckt haben dürfte.

- 3 Neben dem Ltd. Kriminaldirektor a.D. Horst Clages als Vizepräsidenten u.a. der Regierungsdirektor an der FH für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FB Polizei) in Güstrow Dr. Holger Roll als Präsident und der Vertreter des Präsidenten der FH der Polizei des Landes Brandenburg a.D. Prof. Dr. Rolf Ackermann als weiteres Vorstandsmitglied, alle drei bekannt als Autoren des Handbuchs der Kriminalistik (vgl. Ackermann et al 2003); hinzu kommen Prof. Thomas Gundlach von der FHÖV (FB Polizei) Hamburg, die Professorin Dr. Reingard Nisse, Leiterin der FG 3 (Kriminalwissenschaften) an der FH der Polizei in Brandenburg sowie Dieter Langendörfer, ehem. Leiter der ‚SoKo Reemtsma‘ in Hamburg und jetziger „Leiter Konzernsicherheit“ der Volkswagen AG, und als Kontaktadresse der Kriminaloberrat Wilhelm Lammer aus Friedrichsfehn in Niedersachsen (vgl. auch [www.fh-guestrow.de/DGfK/DGfK.htm](http://www.fh-guestrow.de/DGfK/DGfK.htm)).

Losung, „dem Anliegen gerecht zu [werden], den Stellenwert der Kriminalistik beim Kampf gegen die Kriminalität durch die staatlich verantwortlichen Träger der Kriminalitätsbekämpfung ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend nahe zu bringen“ (ebd.).

Dass sich diese ‚Gesellschaft für Kriminalitätsbekämpfung‘ gleichwohl verstanden wissen will als „politisch neutrale Institution“, die „ausdrücklich ihre Unabhängigkeit“ betont, ist zwar verständlich, aber nur mühsam nachvollziehbar und erscheint eher als untauglicher Versuch. Jedenfalls dürfte Wachsamkeit geboten sein, und zwar nicht nur wenn die DGfK „mit allen Institutionen der Strafverfolgung und Strafrechtspflege“ zusammenzuarbeiten gedenkt, sondern auch, wenn sie „an der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes, für das Gebiet der Kriminalistik, mitwirken“ will: Wissenschaften mit Kampfauftrag sind wohl kaum geeignet, die „internationale Reputation des Faches“ zu fördern (ebd.) und der „fachlichen Fortentwicklung der Kriminalistik als Fachdisziplin“ zu dienen (vgl. die Selbstdarstellung unter [www.fh-guestrow.de/DGfK](http://www.fh-guestrow.de/DGfK)).

Soweit in der DGfK „Sachkompetenz gebündelt“ wird, was „zum Beispiel auch Sachverständige der verschiedenen Gebiete“ betrifft (ebd.), sollten die jeweiligen Verfahrensbeteiligten neben dem Gutachten eines DGfK-Mitglieds immer auch die strafprozessualen Ablehnungsvorschriften im Blick haben: Der Sachverständige kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, „wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen [seine] Unparteilichkeit ... zu rechtfertigen“ (§§ 74 Abs.1 i.V.m. 24 Abs.1,2 StPO). Wer Sachverhaltsklärung und Beweisaufnahme mit Kriminalitätsbekämpfung verwechselt (ähnlich Schwind 2003 § 1 Rn. 13), hat nicht nur die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren und überhaupt die Funktion des Strafverfahrens gründlich missverstanden, sondern erweist auch der Kriminalistik letztlich einen schlechten Dienst: Der Glaube an die Unerschütterlichkeit objektiver Sachbeweise wird seinerseits erschüttert.<sup>4</sup>

Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs.1 StPO) und dabei „nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“ (Abs. 2). Sie kann sich zu diesem Zweck ihrer sog. „Hilfsbeamten“ bei der Kriminalpolizei bedienen (§ 152 GVG) oder – in Absprache mit dem Gericht – Sachverständige hinzuziehen (§§ 80a, 161a StPO). Das Gericht hat „zur Erforschung der Wahrheit“ die Beweisaufnahme „auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (§ 244 Abs. 2 StPO). Das Strafverfahren dient zuvörderst der Klärung, ob die gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen zu beweisen sind. Bei dieser Klärung kann die Kriminalistik hilfreich sein ... wenn sie sich der sachgerechten Recherche der „sieben goldenen W“ (Kriminalistik-Lexikon 1996: 171) und nicht stattdessen dem Kampf gegen die Kriminalität

---

4 Zuzugeben ist, dass die Darstellung der Kriminalistik als Kriminalitätsbekämpfungslehre zumindest in der eigenen Fachliteratur Verbreitung findet: Brodag (2001) setzt sie kurzerhand mit den „Grundlagen der Verbrechensbekämpfung“ (Untertitel) gleich, Ackermann et al. (2003: VII) wollen vor allem „Handlungsanleitungen für die Wahrnehmung kriminalistischer Aufgaben der Verbrechensbekämpfung“ geben (vgl. noch einmal Walter 2001: 927; diff. Weihmann 2002: 25ff. und Burghard et al. 1996: 171).

verschreibt. Dass kriminalistische Expertisen derzeit nahezu ausschließlich aus jenen kriminalpolizeilichen Institutionen kommen, die „im Lager“ der Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung stehen, ist zweifellos Teil des Grundproblems – der Glaube an die absolute Objektivität wissenschaftlicher Kriminalistik ist hier ebenso wenig berechtigt, wie bei anderen naturwissenschaftlich begründeten Teil-, Hilfs- und Bindestrich-Disziplinen.

Zurück zur Kriminologie, so wie sie Clages durch die DGfK-Brille sieht: „Kriminalistik und Kriminologie haben eine gemeinsame Keimzelle und historisch eng miteinander verflochtene Beziehungen. Beide Gebiete haben Kriminalität und ihre Bekämpfung als Arbeitsschwerpunkte. ... Die wechselseitige Verwertung ihrer Erkenntnisse fördert den Erkenntniszuwachs bei der Entwicklung von Strategien, Methoden und Verfahren zur Kriminalitätsbekämpfung“ (Clages 2003: 239f.). Weil es kaum zwei Wissenschaften gebe, „die so eng miteinander verflochten sind“, möchte die DGfK „auch einen zukunftsorientierten Beitrag zur Fortentwicklung und Zusammenarbeit unter den Bedingungen der Kriminalitätsphänomene unseres Jahrhunderts leisten“ (ebd.: 240).<sup>5</sup>

Danke, das reicht. Was im Namen der ‚Vorgründungsgesellschaft‘ sonst noch zum Beitrag der DGfK „bei der Gestaltung der Kriminalpolitik“, zur Bedeutung „internationaler sicherheitspolitischer Aspekte“ oder zur „Weiterbildung von Führungskräften, die den personellen Hintergrund für die Verbindung zur Kriminal- und Sicherheitspolitik repräsentieren“, zu lesen ist, mag ebenso unkommentiert bleiben wie das Un-Geschick bei der historischen Umschiffung der spezifischen kriminalpolizeilichen NS-Geschichte<sup>6</sup>: „Auch die Entwicklung der Kriminalistik in den vergangenen 60(!?) Jahren bedarf einer tiefer greifenden ressortübergreifenden Beurteilung“ (ebd.).

„Die Kriminalistik wird aus einem Erkenntnisinteresse betrieben, welches als Kontrollperspektive bezeichnet werden kann. Sie ist insoweit ein Wissenssystem im Dienste der Polizei, der Kriminalitätsbekämpfung, der inneren Sicherheit“ – hätte ich doch nur gleich bei Feest (1993: 238) weitergelesen, so wäre mir die Lektüre der DGfK-Plattform von Clages oder doch zumindest das Entsetzen darüber vielleicht erspart geblieben. Bleibt die Hoffnung, dass es „die Kriminalistik“ ebenso wenig gibt wie „die Kriminologie“, und dass die vorgelegte Kampfschrift nicht das letzte Wort war in Sachen „Aufbruch der Kriminalistik“. Die Polizei, so hieß es jüngst (Brusten 2000: 162), sei zum „selbstverständlichen ‚Gegenstand‘ wissenschaftlicher Analysen und Forschungen ge-

---

5 Zum Verhältnis zur Kriminologie aus kriminalistischer Sicht vgl. auch Weihmann 2002: 27, für den „Strafrecht, Kriminologie und Kriminalistik Hinweise zur Verbrechensbekämpfung“ geben und deshalb „auf die Erkenntnisse der jeweils anderen Disziplinen angewiesen“ sind (unklar Meyer/Wolf 2000: 1f., Brodag 2001: 32f. und Burghard et al. 1996: 188f.).

6 Vgl. nur Roth 2000 zum „polizeilichen Alltagshandeln im Nationalsozialismus“; exemplarisch für die blinden Flecke der Nachkriegs-Kriminalistik vielleicht den Beitrag von Brey (in Kriminalistik 1949) über „10 Jahre Brandbekämpfung“ in einem Sonderdezernat seit 1934, in dem auch nicht ein einziges Wörtchen zu entdecken ist zum völligen Versagen von Justiz und Polizei anlässlich der mörderischen und pogromartigen Brandstiftungen im Rahmen der sog. „Reichskristallnacht“ 1938 (etwas differenzierter die – knappe – Darstellung bei Weihmann 2002: 21ff., 32ff.).

worden“ – wie mir scheint, steht diese Selbstverständlichkeit in Sachen „Kriminalistik“ noch aus.

## Literatur

- Ackermann, Rolf et al (2003): Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 2. Aufl. Stuttgart u.a.O.
- Albrecht, Hans-Jörg (1993): Kriminologie, in: Kaiser, Günther et al (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. Heidelberg, S. 308-312.
- Albrecht, Peter-Alexis (2002): Kriminologie, 2. Aufl. München.
- Brodag, Wolf-Dietrich (2001): Kriminalistik. Grundlagen der Verbrechensbekämpfung, 8. Aufl. Stuttgart et al.
- Brusten, Manfred (2000): Schwerpunktthema: Polizeiforschung in Geschichte und Gegenwart, in: Kriminologisches Journal 32, S. 162-163.
- Burghard, Waldemar et al. (1996): Kriminalistik-Lexikon, 3. Aufl. Heidelberg.
- Clages, Horst (2003): Kriminalistik im Aufbruch, in: Kriminalistik 57, S. 239-240.
- Feest, Johannes (1993): Kriminalistik, in: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. Heidelberg, S. 236-238.
- Kaiser, Günther (1993): Angewandte Kriminologie, in: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. Heidelberg, S. 21-27.
- Mergen, Armand (1995): Die Kriminologie, 3. Aufl. München.
- Meyer, Hubert/Wolf, Klaus (2000): Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei. Ein Arbeitsbuch für die Schutz- und Kriminalpolizei, 7. Aufl. Hilden.
- Roth, Thomas (2000): Verwaltung und Vorurteil, in: Kriminologisches Journal 32, S. 164-175.
- Schöch, Heinz (1986): Die gesellschaftliche Organisation der deutschsprachigen Kriminologie. Rückblick und Ausblick, in: Hirsch, Hans Joachim et al. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/New York, S. 355-372.
- Schwind, Hans-Dieter (1990): Die „Neue Kriminologische Gesellschaft“ (NKG) und ihre Vorgeschichte. Ein kurzer Überblick: 1927 – 1988, in: Kerner, Hans-Jürgen/Kaiser, Günther (Hrsg.), Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten (FS Hans Göppinger), Berlin et al., S. 633-654.
- Schwind, Hans-Dieter (2003): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 13. Aufl. Heidelberg.
- Walter, Bernd (2001): Kriminalistik, in: Möllers, Martin H.W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, München, S. 927 – sowie ders.: Kriminologie, aaO S. 935.
- Weihmann, Robert (2002): Kriminalistik. Ein Grundriss für Studium und Praxis, 6. Aufl. Hilden.
- Würtenberger, Thomas (1968): Die Kriminalbiologische Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart, in: Göppinger, Hans/Leferez, Heinz (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 8, S. 1-9.
- Bremer Institut für Kriminalpolitik (BRIK), Universität Bremen, Postfach 330440, 28334 Bremen, pollaehne@uni-bremen.de